

Fiktive Antwort auf eine fiktive Frage

Eigenwillige Interpretation der Aussage eines Theater-Mannes

Unter der Überschrift „Generation Praktikum“ veröffentlicht eine Regionalzeitung einen Bericht über das Angebot des Berliner Theaterintendanten Claus Peymann an den nach zweieinhalb Jahrzehnten freigelassenen einstigen Terroristen Christian Klar. Die Zeitung habe beim örtlichen Theater angerufen und nachgefragt, ob derartiges an diesem Hause auch denkbar wäre. Der Oberspielleiter antwortet der Zeitung per E-Mail. Demnach würde das Theater Christian Klar einen beruflichen Einstieg nicht verwehren. Aus dieser Aussage macht die Zeitung diese Unterzeile: „Ein Berliner Theater will Christian Klar anstellen – das ... Theater auch“. Der Rechtsvertreter des Oberspielleiters sieht in der Unterzeile eine falsche Aussage. Das Theater habe nicht behauptet, Klar in jedem Fall und unter allen Umständen anzustellen. Man habe lediglich auf eine fiktive Frage eine fiktive Antwort gegeben. Außerdem habe die Zeitung kein Gespräch mit dem Theater-Mann geführt. Die Frage sei per E-Mail gestellt und auf gleichem Weg beantwortet worden. Der Chefredakteur der Zeitung berichtet von einem Gegendarstellungsbegehren des Oberspielleiters, dem man nachgekommen sei, obwohl die Gegendarstellung formaljuristisch nicht den landespresserechtlichen Vorschriften entsprochen habe. Der Autor des Beitrages habe mit dem Oberspielleiter sprechen wollen. Der habe keine Zeit gehabt. Schließlich wurde die Frage schriftlich gestellt und die Antwort schriftlich gegeben. Diese habe die Zeitung in den wesentlichen Punkten veröffentlicht. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen; der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Der Sachverhalt wird mit der kritisierten Unterzeile nicht korrekt wiedergegeben. In seiner E-Mail hatte der Oberspielleiter des Theaters der Zeitung mitgeteilt, dass er Christian Klar den beruflichen Wiedereinstieg nicht verwehren würde. Diese Stellungnahme wird nicht richtig wiedergegeben, wenn in der Unterzeile steht, dass das Theater Christian Klar anstellen will. Ein solches Angebot an Klar oder eine Bemühung des Theaters in dieser Richtung hat es nicht gegeben. Insofern liegen eine falsche Wiedergabe der Aussage des Oberspielleiters und eine sinnentstellende Darstellung vor. Gegen die journalistische Sorgfaltspflicht wurde auch mit der Mitteilung verstoßen, dass der Theater-Mann ein Gespräch mit der Zeitung geführt habe, da der Redaktion lediglich ein Statement via E-Mail vorlag. Dies hätte den Lesern mitgeteilt werden müssen. (BK2-296/08)

Aktenzeichen:BK2-296/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung